

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-147

öffentlich

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	07.10.2010
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
27.10.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, einer Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung nicht zuzustimmen und den diesbezüglichen Antrag des Aufsichtsrates Nr. 04/07/10 vom 09.07.2010 abzulehnen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 01.07.2010 hat der Aufsichtsrat der SWF die Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder von bisher 100 €/Sitzung für AR-Mitglieder und 200 €/Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf 200 €/Sitzung für AR-Mitglieder und 400 €/Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschlossen.

Mit Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Finsterwalde mbH war eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung verbunden. Gemäß GmbH-Vertrag § 13 (1) h obliegt eine Beschlussfassung ausschließlich der Gesellschafterversammlung.

In Vorbereitung einer Beschlussfassung wurde die Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster zur Thematik eingeholt. Darin wird ausgeführt, dass unter Bezugnahme auf § 97 BbgKVerf. die Feststellung der Angemessenheit der Höhe ausschließlich im Ermessen der Gemeinde liegt. Hierbei soll die Gemeinde ihre wirtschaftliche Situation sowie auch die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Angemessenheit wird eine Orientierung an der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaft und den darin enthaltenen Entschädigungspauschalen empfohlen. Demnach käme für die Wahrnehmung einer „Leitungsfunktion“ eine maximale Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,- € in Betracht.

Auch wird in der Kommentierung darauf hingewiesen, dass eine Abstufung zwischen den Aufgaben als Gemeindeorgan gegenüber der Tätigkeit für ein Kommunalunternehmen (in erster Linie Kontrollaufgaben) angebracht scheint.

Des Weiteren wird die Höhe einer Vergütung in Abhängigkeit von der Größe und von der Art des Unternehmens gesehen.

Die Kommunalaufsicht weist im Zusammenhang mit dieser eigenverantwortlichen Beurteilung darauf hin, dass ggf. auch das bestehende Haftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder mit zu beachten wäre. Im Unternehmen

besteht eine Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte (D und O-Versicherungsvertrag) sowie eine Haftpflichtversicherung des KSA, so dass diese Beurteilungskriterien außer Betracht gelassen werden könnten.

Unter Einbeziehung der zz. gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde wäre eine Anhebung der Aufsichtsratsvergütung im Verhältnis zur Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde als unangemessen einzuschätzen.

Bei der Beurteilung des Antrages des Aufsichtsrates der Stadtwerke Finsterwalde GmbH wurde außerdem beachtet, dass am 25.02.2009 einer 100%igen Erhöhung der Vergütung für den AR-Vorsitzenden auf 200 €/Sitzung und für jedes AR-Mitglied auf 100 €/Sitzung zugestimmt wurde.

Anmerkung:

Auf Grund des § 22 BbgKVerf. haben die Stadtverordneten, welche gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat sind, weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitzuwirken.

Anlagen

BV 04/07/10 vom 09.07.2010